

Geschäftsverzeichnisnr. 6691
Entscheid Nr. 123/2018 vom 4. Oktober 2018

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 219 des Einkommensteuergesetzbuches 1992, gestellt vom Appellationshof Gent.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten A. Alen und F. Daoût, und den Richtern J.-P. Snappe, E. Derycke, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul und R. Leysen, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten A. Alen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

In seinem Entscheid vom 13. Juni 2017 in Sachen der « Stibrimmo » PGmbH gegen den belgischen Staat, dessen Ausfertigung am 28. Juni 2017 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Gent folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 219 des EStGB 1992 gegen die Artikel 10, 11 und 172 der Verfassung, dahin ausgelegt, dass Artikel 219 Absatz 7 des EStGB 1992 keine Anwendung finden würde, wenn der Empfänger des Betrags der in Artikel 57 erwähnten Kosten oder der in den Artikeln 31 Absatz 2 Nr. 2 und 32 Absatz 2 Nr. 2 erwähnten Vorteile jeglicher Art, der nicht durch Individualkarten und eine zusammenfassende Aufstellung nachgewiesen wird und aus verschleierte Gewinnen stammt, spätestens zwei Jahre und sechs Monate ab dem 1. Januar des betreffenden Steuerjahres eindeutig identifiziert worden ist, während Artikel 219 Absatz 7 des EStGB 1992 unter den gegebenen Umständen wohl angewandt werden müsste, wenn der betreffende Betrag nicht aus verschleierte Gewinnen stammen würde? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1.1. Die Vorlagefrage bezieht sich auf die getrennte Veranlagung in der Gesellschaftssteuer nach Artikel 219 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 (im Folgenden: EStGB 1992) in der Fassung seiner Ersetzung durch Artikel 30 des Programmgesetzes vom 19. Dezember 2014.

Artikel 219 des EStGB 1992 bestimmt:

« Eine getrennte Steuer wird festgelegt auf die in Artikel 57 erwähnten Ausgaben und die in den Artikeln 31 Absatz 2 Nr. 2 und 32 Absatz 2 Nr. 2 erwähnten Vorteile jeglicher Art, die nicht durch Individualkarten und eine zusammenfassende Aufstellung nachgewiesen werden, auf verschleierte Gewinne, die nicht in den Bestandteilen des Gesellschaftsvermögens vorkommen, und auf die in Artikel 53 Nr. 24 erwähnten finanziellen Vorteile oder Vorteile jeglicher Art.

Diese Steuer entspricht 100 Prozent dieser Ausgaben, Vorteile jeglicher Art, finanziellen Vorteile und verschleierte Gewinne, außer wenn nachgewiesen werden kann, dass der Empfänger dieser Ausgaben, Vorteile jeglicher Art und finanziellen Vorteile eine juristische Person ist oder dass die verschleierte Gewinne wieder in der Buchhaltung ausgewiesen werden wie in Absatz 4 vorgesehen; in diesen Fällen wird der Steuersatz auf 50 Prozent festgelegt.

In Artikel 24 Absatz 1 Nr. 2 bis 4 erwähnte Rücklagen gelten nicht als verschleierte Gewinne.

Verschleierte Gewinne können in einem späteren Geschäftsjahr als dem Geschäftsjahr, in dem der Gewinn erzielt wurde, wieder in der Buchhaltung ausgewiesen werden, selbst wenn die anwendbaren Veranlagungsfristen wie in Artikel 354 Absatz 1 erwähnt abgelaufen sind, sofern der Steuerpflichtige noch nicht schriftlich über laufende spezifische Verwaltungshandlungen oder gerichtliche Untersuchungshandlungen in Kenntnis gesetzt worden ist.

Darüber hinaus unterliegen vorerwähnte verschleierte Gewinne dieser getrennten Steuer nur, wenn sie nicht Folge der Ablehnung von Werbungskosten sind.

Diese Steuer ist nicht anwendbar, wenn der Steuerpflichtige nachweist, dass der Betrag der in Artikel 57 erwähnten Ausgaben oder der in den Artikeln 31 Absatz 2 Nr. 2 und 32 Absatz 2 Nr. 2 erwähnten Vorteile jeglicher Art in einer vom Empfänger gemäß Artikel 305 eingereichten Erklärung oder in einer vom Empfänger im Ausland eingereichten gleichartigen Erklärung enthalten ist.

Ist der Betrag der in Artikel 57 erwähnten Ausgaben oder der in den Artikeln 31 Absatz 2 Nr. 2 und 32 Absatz 2 Nr. 2 erwähnten Vorteile jeglicher Art nicht in einer vom Empfänger gemäß Artikel 305 eingereichten Erklärung oder in einer vom Empfänger im Ausland eingereichten gleichartigen Erklärung enthalten, ist die getrennte Steuer nicht zu Lasten des Steuerpflichtigen anwendbar, wenn der Empfänger spätestens zwei Jahre und sechs Monate ab dem 1. Januar des betreffenden Steuerjahres eindeutig identifiziert worden ist ».

B.1.2. Artikel 57 des EStGB 1992 bestimmt:

«Nachstehende Ausgaben gelten nur als Werbungskosten, wenn sie durch Individualkarten und eine zusammenfassende Aufstellung nachgewiesen werden, die in den vom König festgelegten Formen und Fristen erstellt werden:

1. Provisionen, Maklergebühren, kommerzielle oder andere Ermäßigungen, zufällige oder nicht zufällige Entgelte oder Honorare, Zuwendungen, Vergütungen oder Vorteile jeglicher Art, die für die Empfänger in Belgien beziehungsweise nicht in Belgien steuerpflichtige Berufseinkünfte darstellen, ausschließlich der in Artikel 30 Nr. 3 erwähnten Entlohnungen,

2. Entlohnungen, Pensionen, Renten oder als solche geltende Zulagen, die Personalmitgliedern, ehemaligen Personalmitgliedern oder ihren Rechtsnachfolgern gezahlt werden, ausschließlich der für die Empfänger steuerfreien Sozialvorteile,

3. Pauschalentschädigungen, die Personalmitgliedern als Erstattung von tatsächlichen Kosten bewilligt werden, die dem Arbeitgeber obliegen ».

B.1.3. Artikel 31 des EStGB 1992 bestimmt:

« Entlohnungen von Arbeitnehmern sind alle Entgelte, die für den Arbeitnehmer den Ertrag seiner Arbeit im Dienst eines Arbeitgebers darstellen.

Sie umfassen insbesondere:

[...]

2. Vorteile jeglicher Art, die aufgrund oder anlässlich der Ausübung der Berufstätigkeit bezogen werden,

[...] ».

B.1.4. Artikel 32 desselben Gesetzbuches bestimmt:

« Entlohnungen von Unternehmensleitern sind alle Entgelte, die natürlichen Personen gewährt oder zuerkannt werden:

1. die das Mandat eines Verwalters, Geschäftsführers, Liquidators oder ähnliche Funktionen ausüben,

2. die in der Gesellschaft außerhalb eines Arbeitsvertrags eine leitende Funktion oder eine leitende Tätigkeit der täglichen Geschäftsführung ausüben, die kommerzieller, finanzieller oder technischer Art ist.

Sie umfassen insbesondere:

[...]

2. Vorteile, Entschädigungen und Entlohnungen, die im Wesen denjenigen entsprechen, die in Artikel 31 Absatz 2 Nr. 2 bis 5 erwähnt sind,

[...] ».

B.2.1. Der Gerichtshof wird zur Vereinbarkeit der in Frage stehenden Bestimmung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung befragt, « dahin ausgelegt, dass Artikel 219 Absatz 7 des EStGB 1992 keine Anwendung finden würde, wenn der Empfänger des Betrags der in Artikel 57 erwähnten Kosten oder der in den Artikeln 31 Absatz 2 Nr. 2 und 32 Absatz 2 Nr. 2 erwähnten Vorteile jeglicher Art, der nicht durch Individualkarten und eine zusammenfassende Aufstellung nachgewiesen wird und aus verschleierte Gewinnen stammt, spätestens zwei Jahre und sechs Monate ab dem 1. Januar des betreffenden Steuerjahres eindeutig identifiziert worden ist, während Artikel 219 Absatz 7 des EStGB 1992 unter den

gegebenen Umständen wohl angewandt werden müsste, wenn der betreffende Betrag nicht aus verschleierte Gewinnen stammen würde ».

B.2.2. Weder der Vorlageentscheidung noch den eingereichten Aktenstücken lässt sich entnehmen, dass die verschleierte Gewinne für in Artikel 57 des EStGB 1992 erwähnte Ausgaben oder für in den Artikeln 31 Absatz 2 Nr. 2 und 32 Absatz 2 Nr. 2 desselben Gesetzbuches erwähnte Vorteile jeglicher Art verwendet wurden.

Aus den der beim vorlegenden Rechtsprechungsorgan anhängigen Rechtssache zugrunde liegenden Tatsachen und der Begründung der Vorlageentscheidung ergibt sich nur, dass die Steuerverwaltung festgestellt hat, dass die vor dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan klagende Partei einen verschleierte Gewinn erzielt hat und dass die beiden Anteilseigner, von denen einer ebenfalls Geschäftsführer ist, diesen Betrag empfangen haben, ohne dass festgestellt wurde, weshalb dieser Betrag ausgezahlt worden ist.

Sofern dem Gerichtshof eine Frage über Ungleichbehandlung gestellt wird, die die in Frage stehende Bestimmung hervorrufe zwischen nicht nachgewiesenen Ausgaben und Vorteilen jeglicher Art, je nachdem, ob sie aus verschleierte Gewinnen hervorgehen oder nicht, bedarf die Vorlagefrage keiner Antwort.

B.2.3. Der Vorlageentscheidung und ihrer Begründung lässt sich entnehmen, dass das vorlegende Rechtsprechungsorgan vom Gerichtshof erfahren möchte, ob Artikel 219 Absatz 7 des EStGB 1992 mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar sei, weil diese Bestimmung nur für die nicht nachgewiesenen Ausgaben und Vorteile jeglicher Art die Nichtanwendbarkeit der getrennten Steuer vorsehe, sofern deren Empfänger innerhalb der darin festgelegten Frist eindeutig identifiziert worden sei, und nicht für die verschleierte Gewinne. Der Gerichtshof prüft die Vorlagefrage in diesem Sinne.

B.3.1. Der Ministerrat macht vorab geltend, dass die vor dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan klagende Partei ihr Interesse bezüglich der Vorlagefrage verloren habe. Eine bejahende Antwort auf diese Frage würde nämlich dazu führen, dass die Empfänger der verschleierte Gewinne insofern nicht besteuert würden, was entsprechend dem Entscheid Nr. 92/2017 vom 13. Juli 2017 eine unerlaubte Diskriminierung darstellen würde.

B.3.2. Weder die Parteien noch der Gerichtshof sind befugt, zu beurteilen, welches Interesse die Parteien vor dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan bezüglich der von diesem Rechtsprechungsorgan dem Gerichtshof vorgelegten Frage haben.

B.4.1. Das Steuersystem, das für geheime Provisionen gilt, ist das Ergebnis mehrerer aufeinander folgender Gesetzesänderungen. In den Vorarbeiten zu diesen verschiedenen Anpassungen heißt es, dass der Gesetzgeber bestimmte Formen des Missbrauchs bekämpfen wollte. Er hat daher eine « wechselseitige Verbindung geschaffen zwischen einerseits der Abzugsfähigkeit der Beträge auf Seiten desjenigen, der sie zahlt, und andererseits der ‘ Besteuerbarkeit ’ dieser Beträge auf Seiten der Empfänger » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1972-1973, Nr. 521/7, S. 38).

Daher hat er durch das Gesetz vom 25. Juni 1973 die besondere Steuer festgelegt « zum Ausgleich des Verlustes der Steuer, die nicht von den Empfängern gefordert werden kann » (ebenda, S. 39).

B.4.2. Ursprünglich war die in Frage stehende Bestimmung nur in Bezug auf die in Artikel 57 des EStGB 1992 erwähnten Ausgaben anwendbar, das heißt Provisionen, Maklergebühren, Honorare und Vorteile jeglicher Art, die an die Empfänger gezahlt wurden, für die diese Beträge Berufseinkünfte darstellen, oder auch Entlohnungen und Pensionen, die an Personalmitglieder oder ehemalige Personalmitglieder sowie an Verwalter und Geschäftsführer gezahlt wurden. Wenn eine Gesellschaft die in dieser Bestimmung erwähnten Beträge nicht innerhalb der vorgegebenen Frist mittels der gesetzlich vorgeschriebenen Individualkarten und der gesetzlich vorgeschriebenen zusammenfassenden Aufstellung und unter Offenlegung der vollständigen Identität des Empfängers nachweist, schuldet sie eine getrennte Gesellschaftssteuer. Diese nicht nachgewiesenen Ausgaben umfassen die « geheimen Provisionen ».

Die getrennte Veranlagung in der Gesellschaftssteuer bezüglich der geheimen Provisionen dient dazu, die Steuerpflichtigen zu zwingen, ihre Verpflichtung zu erfüllen, in der gesetzlichen Form und innerhalb der gesetzlichen Frist der Steuerverwaltung die Auskünfte zu besorgen, die es ihr ermöglichen, zur Veranlagung der Empfänger überzugehen.

B.4.3. Seit der Gesetzesänderung vom 30. März 1994 stellt sich heraus, dass der Gesetzgeber neben dieser legitimen Zielsetzung auch beabsichtigte, von Steuerbetrug abzuhalten, wobei die getrennte Veranlagung auf einen Steuersatz von 300 Prozent festgelegt wurde und unter anderem dazu diente, die Nichteinhaltung der Verpflichtungen des Steuerpflichtigen zu bestrafen, um eine Wiederholung der Verstöße zu verhindern (*Parl. Dok.*, Kammer, 1993-1994, Nr. 1290/6, SS. 45-46 und S. 86).

B.4.4. Durch das Gesetz vom 4. Mai 1999 wurde der Anwendungsbereich der Veranlagung bezüglich der geheimen Provisionen auf die verschleierte Gewinne erweitert. Dies bezieht sich auf « die durch die Verwaltung festgestellten Gewinne [...], die nicht im Buchführungsergebnis der Gesellschaft enthalten sind und deshalb ebenso wenig unter den Bestandteilen des Vermögens der Gesellschaft wiedergefunden werden. Insbesondere geht es um den Umsatz, den ein Unternehmen illegal erzielt hat » (*Frage und Antwort*, Kammer, 1999-2000, Nr. 16, S. 1774; vgl. dieselbe Definition im Verwaltungskommentar zu Artikel 219 des EStGB 1992, Nr. 219/19).

Diese Erweiterung hatte zum Ziel, diejenigen Unsicherheiten zu beenden, die sich aus manchen Entscheidungen der Höfe und Gerichte ergaben, in denen die verschleierte Gewinne den nicht nachgewiesenen Ausgaben gleichgestellt worden waren und die sich auf die Beweise beziehen, die die Steuerverwaltung erbringen muss, um die verschleierte Gewinne einer getrennten Steuer unterwerfen zu können:

« Bisher haben die Gerichtshöfe und Gerichte die Ausdehnung von Artikel 219 EStGB 92 zugelassen, indem sie festgehalten haben, dass die Verwaltung nachweisen mußte, daß gewisse Einkünfte vom Unternehmen verschleiert wurden und nirgends unter einer anderen Rubrik in der Buchführung wiederzufinden sind (das heißt, dass sie nicht Gegenstand einer anderen Buchung waren - beispielsweise die Eintragung eines Einkommens in ein Passivkonto im Gegenzug zur Aktivierung, also als Debet im Vermögen der Gesellschaft), jedoch ohne von der Verwaltung zu verlangen, dass sie die anonymen Empfänger identifiziert und den Grund der Auszahlung beweist (Gent, 2. Juni 1991).

Die Rechtsprechung hat sich jedoch entwickelt. Einige Urteile besagen, dass es der Verwaltung obliegt, den Beweis dafür zu erbringen, dass solche Gewinne aus dem Gesellschaftsvermögen herausgenommen wurden und außerdem für Ausgaben im Sinne von Artikel 57 EStGB 92 verwendet wurden.

Gemäß einer Entscheidung des Kassationshofes vom 26. Mai 1994 ist folgender dreifacher Beweis zu erbringen:

1. das Vorhandensein des verschleierte Gewinn (ein höherer Gewinn als der angegebene Gewinn);
2. das Herausnehmen des verschleierte Gewinn aus dem Gesellschaftsvermögen;
3. die Verwendung des verschleierte Gewinn zu Ausgaben, auf die sich Artikel 57 EStGB 92 bezieht.

Die Verwaltung muss nun also Folgendes nachweisen:

1. das Vorhandensein von verschleierte Gewinnen auf der Grundlage von tatsächlichen (Artikel 340 EStGB 92) oder gesetzlichen (Artikel 342 EStGB 92) Vermutungen;
2. dass der auf diese Weise 'gültig' festgesetzte Gewinn aus dem Unternehmen herausgenommen und für Ausgaben, auf die sich Artikel 57 EStGB 92 bezieht, verwendet wurde.

Dieser Beweis wird vom Richter oft als Aufeinanderfolge von Vermutungen ausgelegt und folglich von ihm verworfen. Um eine solche Folge von Beweislasten auf Ebene der Verwaltung (was oft zur Folge hat, dass der Beweis unmöglich ist) zu vermeiden und in Wirklichkeit zur vorherigen Auslegung von Artikel 219 EStGB 92 zurückzukehren, wird vorgeschlagen, diesen Artikel abzuändern, damit die Anwendung der getrennten Veranlagung ausdrücklich aufgrund der oben genannten verschleierte Gewinne festgesetzt wird und in einer Weise, die es nicht erfordert, dass die Verwaltung beweist, dass diese Gewinne auf die in Artikel 57 EStGB 92 vorgesehene Weise aus dem Unternehmen herausgenommen wurden (das heißt in Form von Provisionen, Vergütungen und anderen Entlohnungen, die schwarz ausbezahlt wurden). » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1998-1999, Nr. 1949/8, SS. 41 und 42; im gleichen Sinne, Nr. 1949/1, SS. 11 und 12).

B.4.5. Durch das Programmgesetz vom 19. Dezember 2014 hat der Gesetzgeber der getrennten Steuer bezüglich der geheimen Provisionen eine rein vergütende und folglich nicht mehr eine bestrafende Beschaffenheit verleihen wollen (*Parl. Dok.*, Kammer, 2014-2015, DOC 54-0672/001, S. 10). Die getrennte Steuer dient fortan nur dazu, den Verlust an Einkommensteuern auszugleichen.

Entsprechend diesem Ziel hat der Gesetzgeber den Steuersatz der getrennten Steuer bezüglich geheimer Provisionen von 309 auf 103 Prozent gesenkt. (mit, in bestimmten Fällen, einer zusätzlichen Ermäßigung bis 51,5 Prozent). Er hat ebenso die Fälle der Nichtanwendbarkeit dieser Steuer, so wie durch das Gesetz vom 27. November 2002 eingeführt, angepasst.

Dementsprechend ist die getrennte Steuer nicht anwendbar, wenn der betreffende Steuerpflichtige nachweist, dass der Betrag der Ausgaben oder der Vorteile jeglicher Art in

einer vom Empfänger rechtzeitig eingereichten Einkommensteuererklärung enthalten ist (Artikel 219 Absatz 6 des EStGB 1992). Bei Fehlen einer solchen Erklärung, wenn die Ausgaben oder Vorteile jeglicher Art vom jeweiligen Empfänger nicht rechtzeitig mitgeteilt worden sind, wird die getrennte Steuer fortan nicht angewandt, « wenn der Empfänger spätestens zwei Jahre und sechs Monate ab dem 1. Januar des betreffenden Steuerjahres eindeutig identifiziert worden ist » (Artikel 219 Absatz 7 des EStGB 1992).

B.5. Das vorlegende Rechtsprechungsorgan möchte vom Gerichtshof erfahren, ob die in Frage stehende Bestimmung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar sei, sofern die Ausnahme von der Anwendbarkeit der getrennten Steuer im Sinne von Artikel 219 Absatz 7 des EStGB 1992 nur in Bezug auf die darin erwähnten nicht nachgewiesenen Ausgaben und Vorteile jeglicher Art gelte, jedoch nicht in Bezug auf die verschleierte Gewinne.

B.6. Es obliegt dem Gesetzgeber, die Besteuerungsgrundlage festzulegen. Er verfügt diesbezüglich über einen breiten Ermessensspielraum. Steuerliche Maßnahmen sind nämlich ein wesentlicher Teil der wirtschaftlich-sozialen Politik. Sie sorgen nicht nur für einen wesentlichen Teil der Einkünfte, die die Verwirklichung dieser Politik ermöglichen sollen, sondern sie erlauben es dem Gesetzgeber auch, lenkend und korrigierend aufzutreten und auf diese Weise die Sozial- und Wirtschaftspolitik zu gestalten.

Die gesellschaftlichen Entscheidungen, die bei dem Sammeln und Verwenden von Mitteln getroffen werden müssen, gehören daher zur Ermessensfreiheit des Gesetzgebers. Der Gerichtshof darf eine solche politische Entscheidung sowie die ihr zugrunde liegenden Begründungen nur missbilligen, wenn sie auf einem offensichtlichen Irrtum beruhen oder wenn sie offensichtlich unvernünftig wären.

B.7.1. Der Gesetzgeber möchte mit der in Frage stehenden getrennten Steuer einerseits den Betrug dadurch bekämpfen, dass der Praxis der geheimen Provisionen und verschleierten Gewinne der Boden entzogen wird, und andererseits den Verlust für die Staatskasse, der sich aus der Umgehung der Steuer bezüglich dieser Provisionen und Gewinne ergibt, mittels der getrennten Steuer ausgleichen.

Es ist gerechtfertigt, dass der Gesetzgeber bestrebt ist, Steuerbetrug zu verhindern und die Interessen der Staatskasse zu wahren, dies im Bemühen um Gerechtigkeit, sowie darum, die gemeinnützigen Aufgaben, mit denen er betraut wurde, möglichst gut zu erfüllen.

B.7.2. Im Lichte des verfolgten Ziels ist es sachlich nicht ungerechtfertigt, dass die Ausnahme von der Anwendung der getrennten Steuer im Falle einer eindeutigen und rechtzeitigen Identifizierung des Empfängers auf die nicht nachgewiesenen Ausgaben und Vorteile jeglicher Art beschränkt ist und nicht für die verschleierte Gewinne gilt.

Die erstgenannten Ausgaben und Vorteile sind Bestandteil der Buchhaltung, wurden jedoch nicht auf die durch das Gesetz vorgeschriebene Weise nachgewiesen, weshalb der Staat daran gehindert wird, zu überprüfen, ob diese Zahlungen beim Empfänger der passenden Steuerregelung unterworfen worden sind. Anders verhält es sich bei den verschleierten Gewinnen, die nicht in das Buchführungsergebnis der Gesellschaft aufgenommen worden sind und folglich nicht unter den Bestandteilen des Vermögens der Gesellschaft wiedergefunden werden können, weshalb diese Einkünfte weder bezüglich der betreffenden Gesellschaft noch gegebenenfalls bezüglich des jeweiligen Empfängers besteuert werden können.

Unter Berücksichtigung dieser Unterschiede durfte der Gesetzgeber redlicherweise den Standpunkt vertreten, dass die Gewinne, die in verschleierter Form dem Vermögen der Gesellschaft entzogen werden, hinsichtlich der Anwendung der getrennten Steuer strengeren Regeln zu unterwerfen sind als die nicht nachgewiesenen Ausgaben und Vorteile jeglicher Art. Die Ungleichbehandlung zwischen den verschleierten Gewinnen und den nicht nachgewiesenen Ausgaben und Vorteilen jeglicher Art durch die Regelung in der in Frage stehenden Bestimmung, nach der nur für die Ausgaben und Vorteile jeglicher Art eine Ausnahme von der Anwendung der getrennten Steuer vorgesehen ist, ist deshalb sachlich nicht ungerechtfertigt.

B.8. Die Vorabentscheidungsfrage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 219 Absatz 7 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Erlassen in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 4. Oktober 2018.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschaut

(gez.) A. Alen